

Antrag

der Abg. Thomas Blenke u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Integration

Einbürgerungen in andere EU-Länder

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Erkenntnisse ihr darüber vorliegen, inwieweit sich die Staatsbürgerschaft anderer EU-Mitgliedsstaaten zu einer gehandelten Ware entwickelt;
2. welche Erkenntnisse ihr darüber vorliegen, ob und inwieweit Staatsbürgerschaften anderer EU-Mitgliedsstaaten bereits mit Zahlung einer bestimmten Gebühr, ohne Erfüllung weiterer Voraussetzungen, erworben werden können;
3. inwieweit ihr bekannt ist, welche Voraussetzungen zum Erwerb der rumänischen Staatsbürgerschaft erfüllt werden müssen;
4. welche Erkenntnisse ihr darüber vorliegen, ob und inwieweit derzeit insbesondere Bewohner der Republik Moldau in Rumänien eingebürgert werden;
5. welche Erkenntnisse ihr darüber vorliegen, ob und inwieweit ähnliche Einbürgerungsverfahren auch in anderen EU-Mitgliedsstaaten erfolgen;
6. welche Risiken sich aus einer ggf. unkontrollierten Einbürgerungspraxis anderer EU-Mitgliedsstaaten für Baden-Württemberg ergeben könnten;
7. inwieweit durch einen ggf. käuflichen Erwerb der Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedsstaats eine Zunahme der Zuwanderung in die deutschen Sozialsysteme aus ihrer Sicht und nach ihrer Kenntnis zu befürchten sein könnte;

8. welchen Handlungsbedarf des Landes, des Bundes und der EU sie aus ihrer Sicht und nach ihrer Kenntnis erkennt, wenn Presseberichte über die Möglichkeit des käuflichen Erwerbs der bulgarischen Staatsbürgerschaft zutreffen sollten;
9. welche Maßnahmen sie wann ergreifen wird, falls EU-Staatsbürgerschaften käuflich von Nicht-EU-Bürgern erworben werden können.

15.01.2014

Blenke, Epple, Hillebrand, Hollenbach, Klein,
Pröfrock, Schneider, Throm CDU

Begründung

Nach Presseberichten vom 9. Januar 2014 bürgert Rumänien gegen Geldleistungen Bewohner von Nicht-EU-Staaten ein. Es ist daher zu befürchten, dass es derzeit in der EU die Möglichkeit eines käuflichen Erwerbs der EU-Freizügigkeit gibt. Hieraus ergeben sich Risiken einer Zunahme der Armutszuwanderung nach Deutschland. Auch unter Sicherheitsaspekten ist ein solches Geschäftsmodell abzulehnen. Die Landesregierung ist gefordert, über den Bund auf die betreffenden EU-Staaten einzuwirken, eine solche Verwaltungspraxis unverzüglich einzustellen.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 28. Februar 2014 Nr. 2-0141.5/15/4612 nimmt das Ministerium für Integration im Einvernehmen mit dem Innenministerium sowie dem Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. welche Erkenntnisse ihr darüber vorliegen, inwieweit sich die Staatsbürgerschaft anderer EU-Mitgliedsstaaten zu einer gehandelten Ware entwickelt;
2. welche Erkenntnisse ihr darüber vorliegen, ob und inwieweit Staatsbürgerschaften anderer EU-Mitgliedsstaaten bereits mit Zahlung einer bestimmten Gebühr, ohne Erfüllung weiterer Voraussetzungen, erworben werden können;
4. welche Erkenntnisse ihr darüber vorliegen, ob und inwieweit derzeit insbesondere Bewohner der Republik Moldau in Rumänien eingebürgert werden;
5. welche Erkenntnisse ihr darüber vorliegen, ob und inwieweit ähnliche Einbürgerungsverfahren auch in anderen EU-Mitgliedsstaaten erfolgen;

Zu 1., 2., 4. und 5.:

Die Landesregierung hat keine eigenen Erkenntnisse zu den in den Fragen angesprochenen Sachverhalten. Insbesondere zur Praxis des „Verkaufs“ von Nationalpässen bzw. Staatsangehörigkeiten durch andere EU-Staaten und zur Höhe etwaiger Gebühren stehen dem Ministerium für Integration nur allgemein zugängliche Quellen, z. B. Presseberichte zur Verfügung.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Laut Mitteilung des Bundesministeriums des Innern (BMI) wird das ausländische Staatsangehörigkeitsrecht auch auf Bundesebene grundsätzlich nur hinsichtlich seiner Auswirkungen auf das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht beobachtet. Dem BMI stehen insoweit ebenfalls nur allgemein zugängliche Quellen zur Verfügung, die im Einzelfall durch Einschätzungen des Auswärtigen Amtes und seiner Auslandsvertretungen ergänzt werden können.

Das BMI hat zu der Frage des „Verkaufs“ von Pässen Folgendes mitgeteilt:

„Grundsätzlich kann jeder Staat nach seinem Ermessen selbst die Voraussetzungen bestimmen, unter denen er seine Staatsangehörigkeit vergeben will. Die völkerrechtlichen Schranken dieser nationalen Befugnis sind weit gezogen. Nach heute überwiegender Auffassung sind an die sog. „genuine connection“, die der Internationale Gerichtshof 1955 im sog. Nottebohm Case noch grundsätzlich gefordert hat, keine überspannten Anforderungen zu stellen: Schon eine relativ lockere Beziehung zum einbürgernden Staat reiche aus. Ob Malta den ohnehin geringen völkerrechtlichen Anforderungen genügt, ist durchaus fraglich, bleibt letztlich aber wohl streitig.

Problematisch ist vor allem, dass das EU-Recht in Art. 20 AEUV an die Staatsangehörigkeit, deren Regelung in der Kompetenz der Mitgliedstaaten liegt, automatisch die Unionsbürgerschaft und damit eine Reihe von Rechten knüpft, insbesondere die Freizügigkeit. Inwieweit das EU-Recht die Kompetenz der Mitgliedstaaten begrenzt, ist ungeklärt und auch der EuGH-Rechtsprechung nicht eindeutig zu entnehmen. Die Vergabe der Staatsangehörigkeit durch einen Mitgliedstaat hat aber über die Unionsbürgerschaft zumindest indirekt rechtliche und ggf. auch gravierende praktische Folgen für die gesamte Union und andere Mitgliedstaaten. Zwar ist die Neuregelung in Malta auf eine Anzahl von Personen beschränkt, die gemessen an der Zahl aller Unionsbürger gering ist. Auch verweist Malta darauf, dass sein Programm bei fast 800.000 Einbürgerungen allein im Jahr 2011 (so Eurostat) nicht ins Gewicht falle. Gleichwohl ist das Programm Teil einer insgesamt problematischen Entwicklung, die 2013 etwa auch in Bezug auf Zypern für kontroverse Diskussionen sorgte.“

Der „Verkauf“ von EU-Staatsangehörigkeiten wird derzeit auch auf EU-Ebene, insbesondere bezüglich Malta, thematisiert. In einer Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Januar 2014 werden alle EU-Staaten, die ähnliche Programme haben, aufgefordert Zurückhaltung zu üben.

3. inwieweit ihr bekannt ist, welche Voraussetzungen zum Erwerb der rumänischen Staatsbürgerschaft erfüllt werden müssen;

Zu 3.:

Aus einem dem Ministerium für Integration vorliegenden Auszug aus dem rumänischen Staatsangehörigkeitsgesetz (Nr. 21/1991, mit Änderungen bis 17. Juni 2010, veröffentlicht in englischer Sprache in official journal of Romania, Part I, No. 576/13 August 2010) ergeben sich keine Anhaltspunkte für die Möglichkeit eines „käuflichen Erwerbs“ der rumänischen Staatsangehörigkeit.

6. welche Risiken sich aus einer ggf. unkontrollierten Einbürgerungspraxis anderer EU-Mitgliedsstaaten für Baden-Württemberg ergeben könnten;

7. inwieweit durch einen ggf. käuflichen Erwerb der Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedsstaats eine Zunahme der Zuwanderung in die deutschen Sozialsysteme aus ihrer Sicht und nach ihrer Kenntnis zu befürchten sein könnte;

Zu 6. und 7.:

Mit dem Erwerb der Staatsangehörigkeit eines EU- Mitgliedstaates wird grundsätzlich das Recht auf Freizügigkeit innerhalb der EU erworben. Das Freizügigkeitsrecht eröffnet unter bestimmten Voraussetzungen den Zugang zu den deutschen Sozialsystemen. Ob und ggf. in welchem Umfang der „käufliche“ Erwerb von Staatsangehörigkeiten der EU- Mitgliedstaaten zu einer Zunahme der Zuwanderung in die deutschen Sozialsysteme führt, kann die Landesregierung

derzeit nicht abschätzen. Ergänzend wird auf die Stellungnahme des Ministeriums für Integration zu Nummer I.5 des Antrags der Abg. Dr. Bernhard Lasotta u. a. CDU „Folgen der Armutseinwanderung auf Ebene der Kommunen“ (Drs. 15/3589) verwiesen.

8. welchen Handlungsbedarf des Landes, des Bundes und der EU sie aus ihrer Sicht und nach ihrer Kenntnis erkennt, wenn Presseberichte über die Möglichkeit des käuflichen Erwerbs der bulgarischen Staatsbürgerschaft zutreffen sollten;

9. welche Maßnahmen sie wann ergreifen wird, falls EU-Staatsbürgerschaften käuflich von Nicht-EU-Bürgern erworben werden können.

Zu 8. und 9.:

Das Freizügigkeitsrecht kann ausschließlich aufgrund nachträglichen Wegfalls der Freizügigkeitsvoraussetzungen oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verloren gehen. Demgegenüber führt allein der Umstand, dass die Staatsangehörigkeit legal „käuflich“ erworben wird, nicht zum Verlust der Freizügigkeit. Eigene Steuerungs- und Kontrollmechanismen stehen dem Land insoweit nicht zu. Vorrangig ist es Aufgabe des Bundes und der EU zu prüfen, welche Maßnahmen rechtlich möglich und geeignet sind.

Öney

Ministerin für Integration